

503 K 008/22



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 21.10.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236
Mönchengladbach, Saal 202**

der im Grundbuch von Giesenkirchen Blatt 4387 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

167,6/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Giesenkirchen

Flur 35, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche,
Ahren 17, groß 156 m²,

Flur 35, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche,
Ahren 17, groß 245 m²,

Flur 35, Flurstück 382, Gebäude- und Freifläche,
Ahren 17, groß 161 m²,

verbunden mit Sondereigentum an allen Räumen der Wohnung im Dachgeschoss und der Galerieebene jeweils links nebst Kellerraum im Kellergeschoß, Nr. 5 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Wohnungseigentum im Dachgeschoss und in der Galerieebene Bestandteil eines Mehrfamilienhauses, das ca. 1999 mit insgesamt sechs Wohneinheiten in konventioneller Massivbauweise errichtet wurde. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 232.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 04.07.2024